

(Die Staatsminister v. Wietersheim und v. Noßitz-Wallwitz treten in den Saal.)

Präsident D. Haase: Meine Herren, ich erlaube mir, ehe die Verhandlungen in dieser Sache beginnen, eine Bemerkung über den Gang derselben vorauszuschicken. In der provisorischen Landtagsordnung §. 66 heißt es, daß bei Gesetzentwürfen oder Anträgen der Regierung, welche aus mehreren Paragraphen oder Artikeln bestehen, die Berathung über das Ganze des Gesetzes oder Antrags und dessen allgemeine Grundlagen von der über die einzelnen Paragraphen oder Artikeln getrennt, und die allgemeine Berathung der besondern vorangehen soll, so daß erst dann, wenn die allgemeine Berathung geschlossen ist, zu der besondern über die einzelnen Paragraphen oder Artikel zu schreiten ist. Diese Bestimmung wird nach §. 84 der provisorischen Landtagsordnung auch auf das Verfahren bei Berathung von Anträgen, welche nicht von der Regierung ausgegangen sind, ebenfalls angewendet, wenn die Kammer solches beschließt. Ich habe daher zunächst die Kammer zu fragen: ob sie in der vorliegenden Angelegenheit eine allgemeine Berathung eröffnen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Nach diesem Beschlusse der Kammer erlaube ich mir nureinige erläuternde Worte, um den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem aus die Deputation die ihr zur Begutachtung vorgelegten Thatsachen betrachtet hat, um den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem aus die Deputation zu den in dem Berichte niedergelegten Resultaten gelangt ist. Die Deputationsmitglieder haben die ihnen vorgelegten einzelnen Thatsachen als Bekenner eines Glaubens aufzufassen zu müssen geglaubt, dessen erstes und höchstes Gebot Liebe und Duldung ist. Auf diesem Wege sind sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß es ihnen anstehe, der geehrten Kammer vorzuschlagen, die einzelnen Thatsachen nach Lage der Sache, und weil sie eben einzelne Thatsachen sind, auf sich beruhen zu lassen. Im Allgemeinen aber durfte die Deputation nicht vergessen und hat nicht vergessen, daß das sächsische Volk seinem innersten Wesen nach ein protestantisches Volk ist, daß es des Sachsenbestes Vermächtniß und heiligster Beruf ist, etwaigen Uebergriffen zu begegnen, sie kommen, woher sie wollen, und sie geschehen, in welchem Gebiete des Rechts und in welchem Gebiete der Freiheit sie nur immer wollen. Aus diesem Gesichtspunkte hat die Deputation der geehrten Kammer die beiden Anträge empfohlen, welche in dem Berichte zu lesen sind. Ob somit die Deputation ihre Aufgabe erkannt, und in welcher Maße sie dieselbe erfüllt habe, das muß sie der geehrten Kammer und deren Entscheidung überlassen.

Abg. Wieland: Wenn ich auch bei einigen Punkten des Berichts, die jedoch nur untergeordneter Art sind, nicht ganz einverstanden mit der Deputation bin, so darf ich doch dankbar gegen die Deputation aussprechen, daß sie in der Hauptsache meine Erwartung vollständig gerechtfertigt hat. Sie behandelt die ganze, sehr wichtige Angelegenheit mit Ruhe und mit Unbefangtheit. Gerecht sein nach beiden Seiten hin, aber auch den schlechten Grundsätzen, dem bösen Princip mit Nachdruck entgegenzutre-

ten, das scheint ihre Aufgabe und ihr Bekenntniß gewesen zu sein. Es handelt sich hier nicht, Individuen aus der Geistlichkeit der Kirche zu nahe zu treten; ich selbst meines theils kenne vielleicht in der ganzen katholischen Geistlichkeit dieses Landes außer einem Einzigen Niemand persönlich. Es kann also von meiner Seite nicht die Rede davon sein, daß ich irgend ein Individuum durch Dinge kränken wollte, die ich in dieser Kammer beschwerend vorgebracht habe, sondern meinerseits handelt es sich darum, einem staatsgefährlichen, hierarchischen Systeme entgegenzuarbeiten, das sich in unserm Lande mehr und mehr entwickeln will und dessen willenlose Werkzeuge am Ende die niederen Geistlichen sind. Ich möchte bei dieser Gelegenheit erfahren, in welchem Unterordnungsverhältnisse sich die niederen Geistlichen in der katholischen Kirche unseres Landes gegenüber der geistlichen Oberbehörde befinden; ich wünsche, daß mir in Bezug auf diesen Punkt die hohe Staatsregierung eine Auskunft ertheile. Meine Interpellationen beginnen ihre Wirkungen hervorzubringen und ihre guten Früchte zu tragen. Der nächste Erfolg derselben war die geharnischte Petition des Herrn D. Großmann, der durch vielfache Thatsachen meine eigenen Beschwerden nur noch mehr gerechtfertigt hat. Ich glaube auch, daß die Vorgänge in dieser Kammer den Impuls gegeben haben zu der Petition des ehrenwerthen Pfarrers Kalb, der ganz in meinem Sinne sich äußert und petirt hat. Noch mehr aber ist es, worauf ich Gewicht lege, daß diese Kammer selbst und daß noch eine dritte Kammer — ich meine das sächsische Volk — auf den entarteten Zustand aufmerksam geworden ist, in den wir hineingerathen sind. Ich habe in dieser Kammer eine Saite angeschlagen, einen Ton berührt, der seine Schwingungen fortgesetzt hat bis in die letzten Winkel des Landes. Ich darf dies versichern, denn ich bin sehr genau unterrichtet, und wünsche sehr, daß die hohe Staatsregierung dies beachten und Maßregeln ergreifen wolle, wie sie die Lage der Dinge gebieterisch verlangt. Es handelt sich hier einzig und allein in höherer Potenz darum, einem Principe entgegen zu treten, welches unter dem Deckmantel der Religion die Gewaltherrschaft, Glaubenszwang und geistlichen Despotismus will. Lassen Sie es aber nur einmal dahin kommen, daß in unserm Lande der geistliche Despotismus wieder festere Wurzeln schlägt, der politische Despotismus wird sich, fürchte ich, dann schon von selbst finden. Denn mit den geistlichen Jesuiten verbrüdernd sich nur zu gern die politischen. Die Maßregeln aber, von denen ich wünsche, daß sie Anerkennung finden mögen bei der hohen Staatsregierung, sind die, welche unsre Deputation am Schlusse ihres Berichtes uns vorgeschlagen hat, nämlich so schleunig als möglich an die Ständeversammlung einen Gesetzentwurf gelangen zu lassen, der das jus circa sacra bei der katholischen Kirche regelt. Es ist dringend nothwendig, daß das hoheitsrechtliche Verhältniß des Staates zur Kirche endlich auf festen, umfassenden Grundlagen geordnet werde. Ich darf mir versprechen, daß die geehrte Kammer diesen Antrag einstimmig gut heißen werde, und eben so wird es auch mit dem zweiten Hauptantrage der Fall sein, der darauf hinausläuft, daß die hohe Staatsregierung darüber wache, daß die Geistlichkeit der andern Kirche bis dahin dem Gesetze